

**Handreichung der Bezirksregierung Düsseldorf**

**Abschließende Beurteilung  
gemäß § 17 OVP  
durch die Schulleitung**

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung  
für Lehrämter an Schulen  
vom 11. November 2003 in der Fassung vom 1. Dezember 2006

Stand: 14.08. 2007

<u>2. Rechtliche Grundlagen.....</u>	<u>4</u>
<u>Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 11.11.2003 in der Fassung vom 12.12.2006 – relevante Auszüge für die Beurteilung....</u>	<u>4</u>
<u>1. Ziel und Funktion der Handreichung.....</u>	<u>3</u>
<u>3. Erstellen der abschließenden Beurteilung.....</u>	<u>7</u>
<u>Anforderungsprofil für die abschließende Beurteilung.....</u>	<u>7</u>
<u>Beurteilung auf der Basis von Dokumentationen.....</u>	<u>7</u>
<u>Vorbereitende Fragen.....</u>	<u>8</u>
<u>4. Rechtliche Einzelaspekte.....</u>	<u>8</u>
<u>Beurteilung vs. Arbeitszeugnis.....</u>	<u>8</u>
<u>Anzahl von Unterrichtsbesuchen.....</u>	<u>8</u>
<u>Vorbemerkung.....</u>	<u>3</u>
<u>Beurteilung bei Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen.....</u>	<u>9</u>
<u>Ausbildungskoordinatorin oder Ausbildungskoordinator.....</u>	<u>9</u>
<u>Bevorstehendes Ausscheiden der Schulleiterin oder des Schulleiters.....</u>	<u>9</u>
<u>Beurteilung bei Schulwechsel oder vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.....</u>	<u>10</u>
<u>Berücksichtigung von Schwerbehinderung.....</u>	<u>10</u>
<u>Verlängerung des Vorbereitungsdienstes: Beurteilungszeitraum.....</u>	<u>10</u>
<u>Vorwurf der Befangenheit.....</u>	<u>11</u>
<u>Verfahren bei Gegenäußerungen.....</u>	<u>11</u>
<u>Anhang.....</u>	<u>12</u>
<u>Struktur für die abschließende Beurteilung gemäß § 17 OVP.....</u>	<u>12</u>

## Vorbemerkung

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 12. Dezember 1997 sah zum ersten Mal vor, dass Schulleiterinnen und Schulleiter eine abschließende Beurteilung für die an ihrer Schule ausgebildeten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erstellten, die mit einer Note abschloss und in das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung einfluss. Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte deshalb über die Seminare eine Handreichung „Abschlussbeurteilung durch Schulleiterin oder Schulleiter gemäß OVP § 17“ bzw. „Anregungen für Schulleiter/innen zur Erstellung der Abschlussbeurteilung“ zur Verfügung gestellt.

In der Zwischenzeit ist die abschließende Beurteilung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern zu einer selbstverständlichen Aufgabe von Schulleitung geworden. Gleichwohl hat sich die Grundlage für die Erstellung der abschließenden Beurteilungen durch die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom **11. November 2003** und durch die **Rahmenvorgabe** für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule vom 1. Juli 2004 geändert. Vor diesem Hintergrund sah die Bezirksregierung Düsseldorf es als erforderlich an, eine Handreichung für alle Schulformen in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus Schule und Seminar zu erarbeiten.

Die Hinweise in der vorliegenden Handreichung sollen Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Erstellung der **abschließenden Beurteilung gemäß § 17 OVP** unterstützen. Sie mögen als Empfehlung verstanden werden.

Im Rahmen ihrer funktionsspezifischen Aufgabenwahrnehmung liegt die Verantwortung für die abschließende Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die an der Schule ausgebildet werden, bei den Schulleiterinnen und Schulleitern.

## 1. Ziel und Funktion der Handreichung

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung (OVP) vom 11.11.2003 (in der Fassung vom 12.12.2006) betont die gemeinsame Verantwortung an den Ausbildungsorten Schule und Seminar. Das zeigt sich auch daran, dass die abschließenden Beurteilungen gemäß § 17 OVP aller drei Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder mit der gleichen Gewichtung wie die abschließende Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule in die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung der Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter einfließen.

Deshalb hat die Herausbildung von vergleichbaren Anforderungen und Maßstäben von Ausbildung in Schule und Seminar zunehmend Bedeutung – im Übrigen ein zentrales Anliegen der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst. Die Ausführungen dieser Handreichung sollen in diesem Sinne einen Beitrag zur Standardbildung und Qualitätssicherung in der 2. Phase der Lehrerausbildung darstellen, auch vor dem Hintergrund der Qualitätsanalyse an Schulen.

Die vorliegende Handreichung soll Schulleiterinnen und Schulleitern in erster Linie praxisorientiert Unterstützung bei der Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bieten. **Sie kann nicht den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Seminar über Beurteilungskriterien ersetzen.** Die Ab-

stimmung der Anforderungen und Maßstäbe von Ausbildung in Schule und Seminar muss ein kontinuierlicher Prozess bleiben.

Darüber hinaus werden einige Aspekte, die die Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter betreffen, in dieser Handreichung nicht angesprochen, Aspekte, die für ihre Ausbildung jedoch sehr wohl von Bedeutung sind, wie z.B.:

- Schulleiterin oder Schulleiter als Beurteilende und Beratende
- Transparenz des Ausbildungskonzeptes der Schule (gemäß Rahmenvorgabe)
- Aufgabenverteilung zwischen verschiedenen Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrern
- Aufgaben der Ausbildungskordinatorinnen oder Ausbildungskordinatoren
- Umgang mit unterschiedlichen Perspektiven von Schule und Seminar bei der Beurteilung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern
- Auswirkungen von Schulorganisation und unterschiedlichen Schulformen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 11.11.2003 in der Fassung vom 12.12.2006 – relevante Auszüge für die Beurteilung<sup>1</sup>

#### §1

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bereitet auf die eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Diesem Ziel dient die **wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Studienseminar und Schule gemeinsam verantworten**. Auf der Grundlage der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung insbesondere pädagogische und didaktische Inhalte, die zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben erforderlich sind.

#### § 9

##### Verantwortung für die Ausbildung

(1) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars; die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung tragen die Seminarleiterinnen und Seminarleiter. **Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter**. Die Leitungen von Studienseminar und Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen.

#### § 11

##### Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet an Schulen statt. [...]

(3) **Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht). Sie erstreckt sich auch auf außerunterrichtliche Aufgabenfelder der Schule.** [...]

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind die Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter angemessen zu berücksichtigen.

#### §13

##### Ausbildungskordinatorinnen und Ausbildungskordinatoren

(1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter bestellen im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Ausbildungskordinatorinnen und Ausbildungskordinatoren. [...]

<sup>1</sup> Zur Lesefreundlichkeit wurden Aspekte, die sich auf das Handlungsfeld der Schulleitung beziehen, hervorgehoben.

(2) Zu den Aufgaben der Ausbildungs Koordinatorin oder des Ausbildungs Koordinators gehört insbesondere die organisatorische Unterstützung der Kooperation zwischen Studienseminar und Schule sowie die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

#### § 14 Begleitprogramm

(1) Die Schulen entwickeln gemeinsam mit den Studienseminaren ein Begleitprogramm. [...]

(2) Schule und Studienseminar stimmen die Ausbildung im Begleitprogramm ab. Es soll unter anderem ein individuelles Beratungsangebot und ein Angebot zum Erlernen von kollegialen Arbeits- und Beratungsformen sowie von Verfahren der Qualitätssicherung enthalten, und auch auf die Einbeziehung des selbstständigen Unterrichts in die Ausbildung gerichtet sein.

#### § 15 Beurteilungen durch die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer

Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, nachdem sie die Ausbildung bei ihnen beendet haben, unverzüglich schriftlich und ohne Note. Sie sind spätestens nach einem Schulhalbjahr zu beurteilen.

#### § 17 Abschlussbeurteilungen

(1) Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes werden mit einer zusammenfassenden Note bewertet.

(2) Die zusammenfassende Note wird aus den Noten der abschließenden Beurteilungen der Seminar ausbilderinnen und Seminar ausbilder und der Schulleiterin oder des Schulleiters gebildet. **Die abschließende Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters beruht auf eigenen Beobachtungen und Unterrichtsbesuchen sowie den Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer.** Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich in dieser Funktion durch die Vertreterin oder den Vertreter oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde durch eine Lehrerin oder einen Lehrer vertreten lassen.

Verwaltungsvorschrift zu 17.2 (zu § 17 Abs. 2)

**Die abschließende Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bezieht sich grundsätzlich auf die gesamte berufliche Tätigkeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters im Rahmen des § 11 OVP.** Sie ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Jeweils eine Ausfertigung ist unverzüglich den Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtlern auszuhändigen, je eine ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Die Noten der abschließenden Beurteilungen müssen spätestens zwei Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.

[...]

(5) Die abschließenden Beurteilungen sind den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern unverzüglich auszuhändigen. Sie haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche.

#### § 29 Noten

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| sehr gut (1):     | eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;   |
| gut (2):          | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;   |
| befriedigend (3): | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;   |
| ausreichend (4):  | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft (5):   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6):   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer   |

Zeit nicht behoben werden könnten.

Zur differenzierten Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

[...]

## **Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule vom 1. Juli 2004 — relevante Auszüge**

[...]

### 2. Grundlagen der Ausbildung

Die Rahmenvorgabe richtet sich nach den für die Lehrerausbildung und für die schulische Arbeit geltenden Bestimmungen. Sie sichert landesweite Vergleichbarkeit und gewährleistet Transparenz für alle Beteiligten. Somit ist sie wesentlicher Bezugspunkt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

Die Qualität der Ausbildung wird durch Standards gesichert. Sie kennzeichnen die Kompetenzen in ihrer Ausprägung. Sie konzentriert sich auf die aktuellen Anforderungen an den Lehrerberuf und auf die Konsequenzen aus den Ergebnissen von Schulleistungsuntersuchungen. Die Rahmenvorgabe trifft insofern eine Auswahl aus der Vielzahl von Standards, die für eine erfolgreiche Ausbildung grundlegend sind. Die Kompetenzen und Standards sind eine überprüfbare Handlungsgrundlage für Studienseminar und Schule und bieten zugleich Kriterien für die Evaluation der Ausbildung.

Die Kompetenzen und Standards orientieren sich an den Lehrerfunktionen: **Unterrichten; Erziehen; Diagnostizieren und Fördern; Beraten; Leistung messen und beurteilen; Organisieren und Verwalten; Evaluieren, Innovieren und Kooperieren.**

Die Rahmenvorgabe lässt Gestaltungsmöglichkeiten und ist entwicklungs offen. Die erforderliche Konkretisierung der Standards obliegt den Studienseminaren und Schulen unter Mitwirkung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

[...]

### 4. Umsetzung der Rahmenvorgabe

Studienseminar und Schule sind die zentralen Ausbildungsorte und sie sind gemeinsam verantwortlich für den Erfolg der Ausbildung.

[...]

Die Schule soll

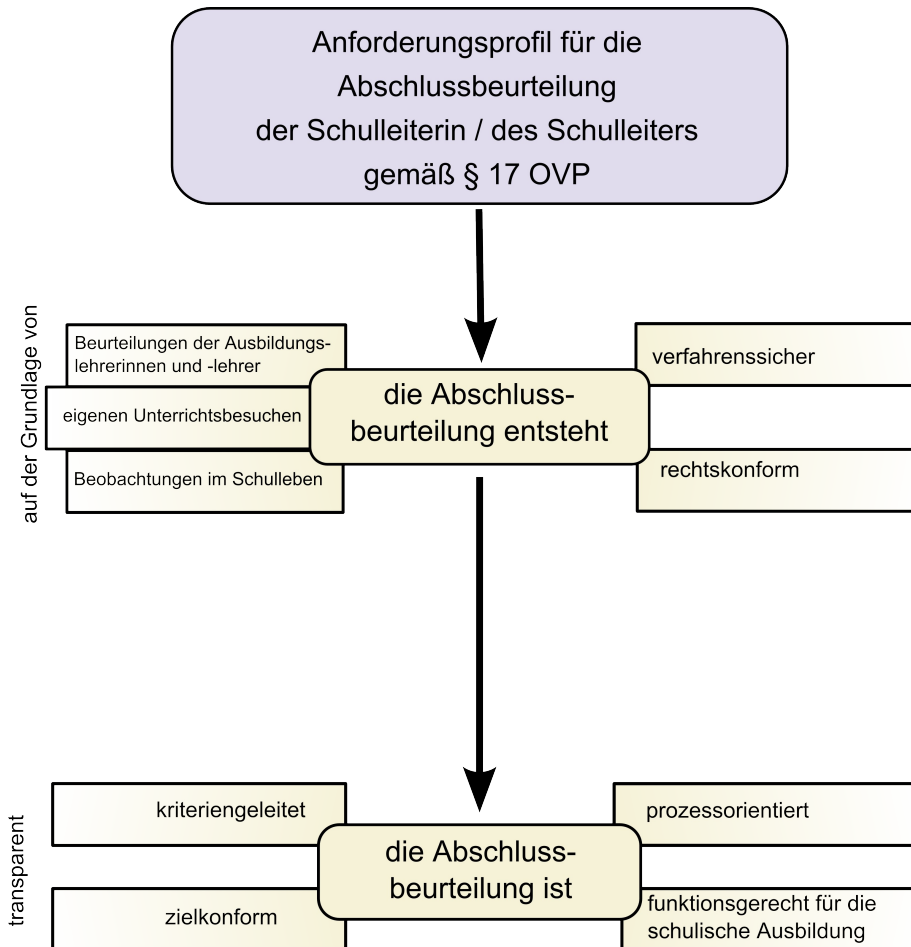
- zum Unterrichten und zur Mitwirkung am Schulleben anleiten sowie die Beratung bei Hospitationen im angeleiteten und selbstständigen Unterricht sicherstellen,
- Kooperationserfahrungen bei der Planung, Durchführung und Reflexion schulischer Arbeit sicherstellen,
- durch kontinuierliche Beratung die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter dazu beitragen, dass sie ihre praktischen Erfahrungen für die Verbesserung des Unterrichts nutzen können,
- die Qualität der Ausbildung durch kontinuierliche Evaluation sichern und weiterentwickeln.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden in Bezug auf die inhaltliche, organisatorische und zeitliche Ausgestaltung der Ausbildung so beraten, dass sie ihren eigenen Ausbildungsbedarf und ihre Ziele mitformulieren und ihre Ausbildung mitgestalten können.

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst zielt auf die Vermittlung professioneller Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Dabei bleibt die Qualität der Lehrerausbildung eine Entwicklungsaufgabe, die ohne kontinuierliche interne und externe Evaluation nicht zu leisten ist.

### 3. Erstellen der abschließenden Beurteilung

#### Anforderungsprofil für die abschließende Beurteilung



#### Beurteilung auf der Basis von Dokumentationen

Gemäß § 17 (1) OVP werden Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes mit einer zusammenfassenden Note bewertet, die aus den Noten der abschließenden Beurteilungen der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder und der Schulleiterin oder des Schulleiters gebildet wird. **Beurteilerinnen und Beurteiler sind gut beraten, während der Ausbildung einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters fortlaufend den Verlauf dieser Ausbildung** (Hospitation, Unterricht unter Anleitung, selbständiger Unterricht; Einsatz der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in Lerngruppen, Projekten, anderen Veranstaltungen) **und ihre Beobachtungen zu dokumentieren**. Eine solche Dokumentation erleichtert die Erstellung der abschließenden Beurteilung gemäß § 17 OVP am Ende der Ausbildung.

Dazu sollte gehören, dass von Anfang an die Rechtsgrundlagen, Ausbildungsziele und Beurteilungskriterien allen Auszubildenden und den Lehramtsanwärterinnen und den Lehramtsanwärtlern bekannt sind.

## Vorbereitende Fragen

Für Schulleiterinnen und Schulleiter können folgende Fragen bei der Vorbereitung der abschließenden Beurteilung hilfreich sein:

- Welche der möglichen Grundlagen (eigene Beobachtungen, Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer, Arbeitsprodukte der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Gespräche mit ihnen, Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen etc.) bildeten die Basis für die Erstellung der abschließenden Beurteilung?
- Wann und wie habe ich der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter gegenüber Transparenz hinsichtlich meiner Beurteilungskriterien hergestellt?
- Wie habe ich Einblick in die Tätigkeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters an der Schule gewonnen?
- Inwieweit habe ich das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters (gemäß § 11 OVP) einbezogen?
- Wie hilfreich waren die Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer für meine Beurteilung und inwiefern berücksichtigt meine abschließende Beurteilung diese Beurteilungen?
- In welcher Weise habe ich Aussagen zu dienstlichem Verhalten und zu berufsbezogenen Kompetenzen (professionelles Wissen, Reflexionsvermögen, Urteilsfähigkeit ...) angemessen und rechtssicher formuliert?

## 4. Rechtliche Einzelaspekte

Um die Rechtssicherheit der abschließenden Beurteilungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, bei den abschließenden Beurteilungen gemäß § 17 OVP folgende Aspekte zu beachten:

### Beurteilung vs. Arbeitszeugnis

Die abschließende Beurteilung gemäß § 17 OVP stellt kein Arbeitszeugnis dar, sondern sie ist eine Beurteilung in einem Ausbildungsverhältnis, die mit einer Note gemäß § 29 OVP schließt. Die abschließende Beurteilung hat ihre Funktion ausschließlich im Rahmen der Ausbildung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und dient der Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung. Eine Verwendung, auf die der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin darüber hinaus abzielt (z.B. Vorlage im Rahmen von Bewerbungsverfahren), sollte bei der Gestaltung dieser abschließenden Beurteilung ignoriert werden. In der abschließenden Beurteilung gemäß § 17 OVP stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter den tatsächlichen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes dar und schließt sie mit einer Note ab, die sich schlüssig aus dem Beurteilungstext ergibt.

### Anzahl von Unterrichtsbesuchen

Gemäß § 17 (2) OVP beruht die abschließende Beurteilung der Schulleiterin oder



des Schulleiters auch auf eigenen Beobachtungen und Unterrichtsbesuchen sowie den Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer. Eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsbesuchen ist durch die OVP nicht vorgegeben. Vielmehr steht es in dem einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglichen Beurteilungsermessen der Schulleitung, wie viele Unterrichtsbesuche sie im Rahmen der Langzeitbeobachtung benötigt, um unter Einbeziehung der Beurteilung der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer eine den tatsächlichen Leistungen entsprechende Beurteilung vornehmen zu können. Allerdings ist in der OVP auf mehrere Unterrichtsbesuche abgezielt, so dass lediglich ein Unterrichtsbesuch durch die Schulleitung während der Ausbildungszeit keine ausreichende Grundlage bilden kann.

### **Einbeziehung der Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer**

Die abschließende Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters beruht gemäß § 17 (2) OVP u.a. auch auf den Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer, die sie oder er von daher zur Kenntnis nehmen muss. Auf welche Art und Weise eine Schulleiterin oder ein Schulleiter diese Beurteilungen bei der Abfassung der abschließenden Beurteilung der Schulleitung heranzieht, bleibt ihrem oder seinem Ermessensspielraum vorbehalten.

### **Beurteilung bei Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen**

Das Erfordernis, die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während des Vorbereitungsdienstes lückenlos zu begutachten, bedeutet auch, dass bei gleichzeitiger Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen jede der jeweiligen Schulleitungen eine Beurteilung erstellt, auf deren Grundlage unter Federführung der Schulleiterin oder des Schulleiters der primären Ausbildungsschule die Abschlussbeurteilung vorzunehmen ist.

### **Ausbildungskoordinatorin oder Ausbildungskoordinator**

Zu den Aufgaben der Ausbildungskoordinatorin oder des Ausbildungskoordinators gehört gemäß § 13 (2) OVP insbesondere die organisatorische Unterstützung der Kooperation zwischen Studienseminar und Schule sowie die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Eine Beteiligung an der Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ist demnach laut OVP nicht vorgesehen.

Es ist jedoch denkbar, die Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gemäß § 17 (2) OVP mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einer Lehrkraft zu übertragen. Hierfür kommt auch die Ausbildungskoordinatorin oder der Ausbildungskoordinator in Frage.

### **Bevorstehendes Ausscheiden der Schulleiterin oder des Schulleiters**

Wie bereits ausgeführt, werden Verlauf und Erfolg des gesamten Vorbereitungsdienstes lückenlos in der Abschlussbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule bewertet. Da die Beurteilung erst am Ende der Ausbildung erfolgt, muss bei absehbarem Ausscheiden der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend Vorsorge getroffen werden. Denkbar sind unterschiedliche Verfahrensweisen:

Gemäß § 17 (2) OVP kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter in seiner Beurteilungsfunktion durch die Vertreterin oder den Vertreter oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde durch eine Lehrerin oder einen Lehrer vertreten lassen. Bei einem absehbaren Ausscheiden der Schulleiterin oder des Schulleiters kann es ratsam sein, die Vertreterin oder den Vertreter von Anfang an mit der Beurteilung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zu betrauen.

Möglich ist auch, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Amt die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter beurteilt. Diese vorzeitige Beurteilung muss nicht mit einer Note abschließen. Verantwortlich für die Erstellung der abschließenden Beurteilung gemäß § 17 OVP ist dann die Person, die zum vorgesehenen Beurteilungszeitpunkt die Leitung der Schule innehat. Sie erteilt eine Note, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zum Beurteilungszeitpunkt widerspiegelt.

### **Beurteilung bei Schulwechsel oder vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

Wie bereits betont, müssen Verlauf und Erfolg des gesamten Vorbereitungsdienstes lückenlos in der Abschlussbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule bewertet werden.

Besonders deutlich ergibt sich diese Notwendigkeit in den Fällen, in denen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter vor Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes entlassen werden oder in denen eine Änderung ihrer Ausbildungssituation eintritt (Wechsel der Ausbildungsschule, Wechsel des Ausbildungsseminars, ggf. bei Beginn der Elternzeit). Die Personen, deren Zuständigkeit für die Ausbildung in Folge der angesprochenen Veränderungen endet, müssen diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter beurteilen.

Diese vorzeitige Beurteilung muss nicht mit einer Note abschließen.

### **Berücksichtigung von Schwerbehinderung**

Einschränkungen durch eine Schwerbehinderung sind von Schulleiterinnen und Schulleitern bei der abschließenden Beurteilung von schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern zu berücksichtigen. Schwerbehinderten können Erleichterungen in der Ausbildung und Prüfung durch die Ausbildungsbehörde bzw. das Prüfungsamt eingeräumt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann aber eine Veränderung des Maßstabes für zu erbringende Leistungen wegen einer Schwerbehinderung nicht erfolgen; die zu stellenden ausbildungsfachlichen Anforderungen gelten in gleichem Maße für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, bei denen eine Schwerbehinderung vorliegt.

### **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes: Beurteilungszeitraum**

Nach geltender Rechtsprechung sind in den Abschlussbeurteilungen gemäß § 17 OVP die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im gesamten Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Das gilt auch in Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst nach erfolglosem erstem Prüfungsversuch verlängert wird. Nach Auffassung der Gerichte beginnt nach erstmaligem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung der Vorbereitungsdienst nicht neu, sondern wird verlängert. Die ursprüngliche Ausbildungszeit und die Verlängerung stellen eine Einheit dar.

Insofern sind in der abschließenden Beurteilung gemäß § 17 OVP am Ende des Ver-

längerungszeitraums die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters während des gesamten Vorbereitungsdienstes zu berücksichtigen.

Das bedeutet nicht, dass die Note, die am Ende des ursprünglichen Vorbereitungsdienstes erteilt wurde, mit einer bestimmten Gewichtung in die abschließende Beurteilung am Ende des Verlängerungszeitraumes einfließen muss. Die Schulleiterin oder der Schulleiter erteilt eine Note, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zum Beurteilungszeitpunkt widerspiegelt.

## **Vorwurf der Befangenheit**

Befangenheit von Beurteilerinnen und Beurteilern ist nach allgemeiner Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Hierfür müssen Tatsachen vorliegen, die ohne Rücksicht auf individuelle Empfindlichkeiten der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters den Schluss rechtfertigen, dass diese Beurteilerin bzw. dieser Beurteiler nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität bei der Beurteilung aufbringen wird.

Sachbezogene Auseinandersetzungen in Fachfragen sind essenzieller Bestandteil einer jeden berufsbezogenen Ausbildung und Prüfung. Kritik an der Leistung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern alleine ist kein Zeichen fehlender Distanz von Beurteilerinnen und Beurteilern. Auch missbilligende und deutlich negativ wertende Äußerungen zur Leistung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters sind als Auseinandersetzung mit fachlichen Standpunkten hinzunehmen, solange der Sachbezug gewahrt bleibt. Dies gilt auch bei zugespitzt formulierter Kritik.

Der die gängige Rechtsprechung beherrschende Grundsatz der Chancengleichheit und die Mitwirkungspflichten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtler fordern, dass dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die objektiv die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, dies die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtler der Ausbildungs- oder Prüfungsbehörde unverzüglich mitteilen müssen, so dass noch die Möglichkeit gegeben ist, nach Prüfung des Sachverhalts ggf. Abhilfe zu schaffen.

## **Verfahren bei Gegenäußerungen**

Innerhalb einer Woche nach Aushändigung der abschließenden Beurteilungen gemäß § 17 (5) OVP haben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtler das Recht der Gegenäußerung zu den abschließenden Beurteilungen der Schulleitung und der Seminausbilderinnen bzw. Seminausbilder. Damit wird die Möglichkeit gegeben, die eigene Sicht und Meinung der oder des Beurteilten darzustellen. Da die Gegenäußerung keinen Widerspruch darstellt, wird sie zur Kenntnis genommen und der Personalakte beigelegt, ohne dass eine Rückmeldung gegeben wird.

Schulleiterinnen und Schulleiter müssen dementsprechend eine Gegenäußerung, die ihnen eingereicht wird, mit Eingangsstempel versehen und an das Ausbildungsseminar weiterleiten. Eine Reaktion der Aufsichtsbehörde auf vorgebrachte Argumente in der Gegenäußerung wird jedoch dann notwendig sein, wenn schwerwiegende Ausbildungsmängel in der Gegenäußerung geltend gemacht werden, die eine Abhilfe erfordern. Die Aufsichtsbehörde fordert Schulleitung und Seminar ggf. zur Stellungnahme auf.

## **Anhang**

**Struktur für die abschließende Beurteilung gemäß § 17 OVP**

# Abschlussbeurteilung

der Schulleiterin / des Schulleiters  
gemäß OVP vom 11.11.2003 §§ 17; 29

für **Frau / Herrn Karl Mustermann**

Lehramtsanwärterin / Lehramtsanwärter am  
**Studienseminar für Lehrämter**

<b>Schulleiterin / Schulleiter:</b>	
Ausbildungsschule:	
Beurteilungszeitraum:	
Fächer:	
Ausbildungslehrerinnen, Aus- bildungslehrer:	
Ausbildungskoordinatorin, Ausbildungskoordinator:	

## Beurteilungsgrundlagen:

- eigene Beobachtungen und Unterrichtsbesuche (§17)
- Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer (§15)
- die gesamte berufliche Tätigkeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärter (VV § zu 17)

## Erfolg, bezogen auf Kompetenzen und Standards

gemäß Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst vom 01. 07.2004

### Aspekte:

#### **Unterrichten**

##### **Grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden adressatengerecht vermitteln**

- Entscheidungen zur Unterrichtsplanung und -durchführung fachlich, didaktisch und pädagogisch-psychologisch begründen,
- ein breites Repertoire unterschiedlicher Unterrichtsformen einsetzen,
- Aufgabenstellungen didaktisch-methodisch differenzieren und individualisieren sowie reflektieren,
- Basiswissen sichern und Kompetenzen nachhaltig aufbauen,
- selbstständiges Lernen, den Einsatz von Lernstrategien und die Fähigkeit zu deren Anwendung in neuen Situationen fördern,
- auf heterogene Lernvoraussetzungen mit angemessenen Fördermaßnahmen eingehen,
- Unterricht reflektieren und auswerten – auch gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern – und Rückmeldungen über den individuellen Lernzuwachs geben,
- die neuen Medien sach- und adressatengerecht im Unterricht einsetzen.

#### **Erziehen**

##### **Die Entwicklung einer mündigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit fördern**

- Durch das eigene Verhalten vorbildhaft wirken,
- Schülerinnen und Schüler durch erziehenden Unterricht in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in der Entwicklung von Handlungskompetenz fördern,
- Wertebewusstsein entwickeln und Orientierung geben,
- unterschiedliche kulturelle und sozialisierende Einflüsse als Grundlage für Erziehung zur Toleranz nutzen.

#### **Diagnostizieren und Fördern**

##### **Lernnotwendigkeiten diagnostizieren und Schülerinnen und Schüler entsprechend fördern**

- Den jeweiligen Lernstand und Lernfortschritte sowie individuelle Lernprobleme und Leistungsmängel von Schülerinnen und Schülern erkennen und daraus Konsequenzen für die individuelle Förderung ziehen,
- diagnostische Kompetenzen für die Beurteilung von Leistungen und individuelle Fördermaßnahmen einsetzen, passive und aktive Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler diagnostizieren und Konsequenzen für die Förderung ziehen,

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen oder mit herausragenden Leistungen und Begabungen fördern.

## **Beraten**

### **Unterstützung und Anregungen zu Lern- und Entwicklungsprozessen geben**

- Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten adressaten- und situationsgerecht beraten,
- Probleme in besonderen Beratungssituationen kennen und mit ihnen angemessen umgehen,
- Möglichkeiten der eigenen Beratungstätigkeit einschätzen und mit anderen Institutionen kooperieren.

## **Leistung messen und Beurteilen**

### **Verfahren der Leistungsmessung sinnvoll anwenden, Leistungen sachgerecht beurteilen, rückmelden und dokumentieren**

- Verfahren der Leistungsmessung und Kriterien für die Leistungsbeurteilung sinnvoll anwenden,
- Leistungsergebnisse analysieren und als Rückmeldung für die eigene Unterrichts- und Beratungstätigkeit nutzen,
- fachliche Anforderungen sowie individuelle und lerngruppenspezifische Voraussetzungen bei der Bewertung und Notenfindung berücksichtigen,
- Leistungsbeurteilungen adressatengerecht begründen.

## **Organisieren und Verwalten**

### **Qualität schulischer Arbeit durch engagierte Beteiligung und effektive Arbeitsorganisation verbessern**

- Verantwortung bei der eigenständigen Verwaltung der Schule übernehmen,
- geeignete Organisationsmittel zur routinisierten Handlungsentlastung ökonomisch einsetzen,
- die Institution Schule und die in ihr zu leistende Arbeit systematisch und umsichtig mitgestalten.

## **Evaluieren, Innovieren und Kooperieren**

### **Schulische Arbeit überprüfen und berufliche Kompetenzen weiterentwickeln**

- Sich an internen und externen Evaluationen beteiligen und die Ergebnisse für die

## Abschlussbeurteilung für Karl Mustermann

<p>Unterrichts- und Schulentwicklung nutzen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• fachliche und unterrichtsorganisatorische Anforderungen im kollegialen Austausch erarbeiten und weiterentwickeln,</li><li>• schulinterne Zusammenarbeit und Kooperation mit schulexternen Partnern praktizieren,</li><li>• eigene berufliche Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung reflektieren und hieraus Konsequenzen ziehen können.</li></ul>	
<b>Dienstliches Verhalten</b>	
<p><u>Aspekte:</u></p> <p>z. B. Verantwortungsbewusstsein, Plichterfüllung, Zuverlässigkeit, Initiative, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsverhalten, Problemlösungsverhalten, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf wechselnde Aufgaben und Arbeitssituationen einzustellen.</p>	
<b>Zusammenfassung und Note</b>	
<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die beschriebenen Stärken, Schwächen oder Mängel sind zu gewichten und zu einer Gesamteinschätzung und Note zusammenzuführen.</p>	

Benotung gemäß OVP §§ 17; 29 :

( , )



Abschlussbeurteilung für Karl Mustermann

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Durchschrift an die Lehramtsanwärterin/ den Lehramtsanwärter durch die Schulleitung ausgehändigt:

Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Von der vorstehenden Abschlussbeurteilung habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

Mir ist bekannt, dass zu dieser Abschlussbeurteilung eine Gegenäußerung gemäß OVP § 17 (5) innerhalb einer Woche möglich ist.

Datum:

Unterschrift: